

Statuten des Vereines "ZukunftBildung - Niederösterreich-Plattform"

§ 1. Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "ZukunftBildung–Niederösterreich-Plattform", kurz "NOE-PLATTFORM".
2. Er hat seinen Sitz am Wohnort der/des jeweiligen Obfrau/Obmanns und erstreckt seine Tätigkeit über das gesamte Bundesland Niederösterreich.

§ 2. Vereinszweck

1. Die NOE-PLATTFORM ist ein Zusammenschluss von privaten Schulen, häuslichen Unterrichtsformen, Kinderhorten und vorschulischen Bildungsinitiativen in freier Trägerschaft (kurz: "privaten Bildungsinitiativen" oder einfach "Initiativen"), zum Zwecke der Durchsetzung der Bildungs- und Kulturfreiheit und als Alternative zu öffentlichen Bildungseinrichtungen.
2. Die NOE-PLATTFORM ist allparteilich. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.
3. Zweck der NOE-PLATTFORM ist
 - a. die gemeinsame Vertretung der o.a. privaten Bildungsinitiativen nach außen, bei Behörden und Ämtern, bei Veranstaltungen und dgl., insbesondere aber die Vertretung bei Verhandlungen um Förderungen für die o.a. privaten Bildungsinitiativen.
 - b. die Unterstützung modellhafter, reformpädagogischer Ansätze sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bildungssektor
 - c. der Austausch von Erfahrungen unter den o.a. privaten Bildungsinitiativen, weiters zwischen ihnen und öffentlichen Bildungseinrichtungen, in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Belangen zur gemeinsamen Stärkung reformpädagogischer Ansätze im öffentlichen und privaten Bildungssektor
 - d. die Kooperation mit in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzung, insbesondere mit dem Verein "Europäisches Forum für Freiheit im Bildungswesen– Österreich" und anderen Bundesländerplattformen im Bereich der Bildung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Ideelle Mittel:
 - a. Aufbau und Pflege einer attraktiven gemeinsamen Homepage.
 - b. Aufbau und Pflege eines Mailverteilers zum regelmäßigen Update der Mitglieder mit aktuellen Informationen zum Vereinszweck.
 - c. Sammeln von Informationen und Daten.
 - d. Organisieren von kulturellen, pädagogischen, bildungspolitischen und anderen Veranstaltungen und Versammlungen.
 - e. Auftreten in der Öffentlichkeit.
 - f. Herausgabe von Druckschriften und Nutzung der Medien zur Verbreitung der Anliegen und Werte der NOE-PLATTFORM.
 - g. Pflege von Kontakten inner- und außerhalb (Nieder-)Österreichs.

- h. Vertretung der Mitglieder in in- und ausländischen, gleichartigen und übergeordneten Verbänden
 - i. Hilfe zur Realisierung von Bildungsinitiativen auf Basis eines humanen, ganzheitlichen, lebensbezogenen, gemeinsamen und gemeinschaftlichen Lernens.
 - j. Realisierung von Bildungs- und Kulturpolitik zur Durchsetzung des Vereinszweckes.
 - k. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung und Vertretung geeigneter Forderungen.
 - l. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit und Publikationen.
 - m. Zurverfügungstellung von Serviceleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
2. Materielle Mittel:
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b. Erträge aus der Vereinstätigkeit.
 - c. Spenden, Förderungen, Subventionen, Schenkungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen.
 - d. Allfällige Erträge aus der Vermögensverwaltung
 - e. Allenfalls für die Mitgliedsinitiativen eingehende Mittel (Förderungen, Subventionen) auf diese aufzuteilen.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind o.a. private Bildungsinitiativen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische wie natürliche Personen, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrages oder sonstigen materiellen Zuwendungen fördern (unterstützende Mitglieder) oder sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben jedenfalls passives Wahlrecht und das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung mit beratender Stimme. Als außerordentliche Mitglieder gelten auch die Einzelmitglieder der juristischen Personen.
4. Der Beitritt zur NOE-PLATTFORM erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verein (auch per E-Mail möglich). Ein zentrales Kriterium für die Aufnahme in die NÖ-Plattform ist der Nachweis von dokumentierter Qualitätssicherung und ein entsprechendes Statement des beitragswerbenden Bildungsträgers, was Qualität in dessen Einrichtung ausmacht. Der Beitritt gilt als vollzogen, sobald eine schriftliche Beitrittsbestätigung (auch per E-Mail möglich) durch den Vorstand erfolgt und die einmalige Beitrittsgebühr im 1. Jahr und ab dem 2. Jahr der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann binnen weiterer 6 Wochen beim Vorstand berufen werden. Dieser entscheidet bei seiner nächstfolgenden Sitzung mit 2/3-Mehrheit zugunsten oder zuungunsten der/s Beitrittswerberin/s. Gegen diese Entscheidung kann an die Generalversammlung berufen werden, die dann die letztgültige Entscheidung trifft.
5. Rechte der Mitglieder:
 - a. Teilnahme, Antrags- und Rederecht bei jeder Generalversammlung (außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme).
 - b. Inanspruchnahme aller Serviceangebote und Einrichtungen, sowie Teilnahme an den Vereinsaktivitäten im Rahmen der Beschlüsse.

- c. Inanspruchnahme von Rechtshilfe und Unterstützungen, soweit sie vorgesehen sind.
 - d. Bevorzugte Teilnahme an Veranstaltungen der NOE-PLATTFORM.
 - e. Einbindung in das Informationsnetzwerk der NOE-PLATTFORM je nach Art der Mitgliedschaft (ordentliche / außerordentliche).
 - f. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den von ordentlichen Mitgliedern bevollmächtigten Delegierten (sofern diese das 16. Lebensjahr vollendet haben) zu.
6. Pflichten der Mitglieder:
- a. die NOE-PLATTFORM im eigenen Wirkungsbereich nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der NOE-PLATTFORM Nachteile erleiden könnte.
 - b. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c. die festgesetzte Beitrittsgebühr im 1. Jahr und den festgelegten Mitgliedsbeitrag ab dem 2. Jahr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.
 - d. die für die eigene Bildungsinitiative bisher erhaltenen bzw. zugesagten oder in Verhandlung befindlichen Förderungen und Subventionen dem Vorstand der NOE-PLATTFORM offen zu legen, um eine abgestimmte Vorgehensweise gegenüber den Subventions- und Fördergebern zu erreichen.
 - e. die beim Eintritt in die NOE-PLATTFORM zugesicherte Qualität in der eigenen Bildungseinrichtung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und zu dokumentieren.
7. Ende der Mitgliedschaft:
- a. Durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung.
 - b. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt wird, mit dem Zeitpunkt des Eintreffens der Erklärung.
 - c. Durch Ausschluss, der vom Vorstand bei grober Verletzung der Pflichten eines Mitglieds mit 2/3- Mehrheit beschlossen werden kann. Das betroffene Mitglied kann dagegen eine schriftliche Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung richten. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - d. Durch das Ende der Mitgliedschaft werden allfällige, der NOE-PLATTFORM geschuldete Leistungen nicht berührt.
 - e. Durch das Ende der Mitgliedschaft entsteht weder Anspruch auf Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung jemals geleisteter Beiträge.

§ 5. Organe der NOE-PLATTFORM

- a. Die Generalversammlung
- b. der Vorstand,
- c. die RechnungsprüferInnen,
- d. das Schiedsgericht.

§ 6. Die Generalversammlung (GV)

- 1. Die ordentliche GV findet alle vier Jahre statt.
- 2. Eine außerordentliche GV hat

- a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer
binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per E-Mail möglich) einzuladen. Die Anberaumung der GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
 4. Zusätzliche erwünschte Tagesordnungspunkte zur GV sind mindestens eine Woche vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich einzureichen (auch per E-Mail möglich, dessen Eingang vom Vorstand rückbestätigt wurde) und vom Vorstand spätestens 3 Tage vor dem GV-Termin an alle Mitglieder per E-Mail auszusenden.
 5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Nur Statutenänderungen, Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Bei der GV sind die bevollmächtigten Delegierten aller Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur so viele Delegierte, wie dem Schülerschlüssel entspricht. Schulen mit bis zu 50 SchülerInnen sind von einem Delegierten vertreten, für jeweils 50 weitere SchülerInnen kann je ein Delegierter genannt werden, insgesamt jedoch maximal 5 Delegierte. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Delegierten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 7. Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
 8. Der Vorsitz bei der GV wird vom Vorstand vorgeschlagen.
 9. Folgende Aufgaben sind der GV vorbehalten:
 - a. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
 - b. Entlastung, Wahl bzw. Enthebung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen. Eine Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Mitglieds für die entsprechende Funktion in Kraft.
 - c. Beschluss über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereines und Verwendung eines allfälligen Vermögens gemäß § 10.
 - d. Beschluss über Anträge, die Bestandteil der Tagesordnung waren.
 - e. Beschluss über allfällige Berufungen gegen Ausschlüsse
 - f. Beschluss über Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§ 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der NOE-PLATTFORM. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vereinsmitglieder eingeladen. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, in Form einzelner Delegierter (1 pro 50

Kinder einer Initiative, max. 5 Delegierte pro Initiative) beratend an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, somit jedenfalls aus

- Vorsitzender/m,
- SchriftführerIn
- KassierIn

sowie deren StellvertreterInnen. Zur Wahl in den Vorstand ist die aktive Mitarbeit im Vorstand schon vor der Wahl über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr notwendig. Der Vorstand kann weitere wählbare Mitglieder kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist. Vorstandsmitglieder, die in einem Kalenderjahr an weniger als der Hälfte der Vorstandssitzungen teilnehmen, scheiden nach Ablauf des Kalenderjahres als Vorstandsmitglieder automatisch aus. Sie können aber weiterhin beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, darunter zumindest die Vorsitzende oder ihre StellvertreterIn, anwesend ist. Die Einberufung und der Vorschlag der Sitzungsleitung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. in deren Verhinderung durch ihre StellvertreterIn. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in diesen Statuten keine 2/3- Mehrheit vorgesehen ist.
4. Der Vorstand muss mindestens 3 mal jährlich zusammentreten.
5. Ein Vorstandsmitglied kann durch Abwahl, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein aus seiner Funktion ausscheiden. Ein Rücktritt oder Austritt ist gegenüber der Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben, bei Rücktritt des Gesamtvorstandes gegenüber der GV. Bei Rücktritt oder Austritt eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich ein Ersatz zu kooptieren. Bei Rücktritt des Gesamtvorstandes eine a.o. GV zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen. Der Rücktritt eines einzelnen oder des gesamten Vorstandes ist erst mit Kooptierung oder Wahl einer NachfolgerIn wirksam.
6. Die SchriftführerIn bzw. deren StellvertreterIn ist dafür verantwortlich, dass bei jeder Vorstandssitzung und GV ein Ergebnisprotokoll angefertigt und für alle Mitglieder zugänglich gemacht wird. Sie/er ist weiters für eine regelmäßige Information (Mailverteiler) der Mitglieder verantwortlich.
7. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

§ 8. Die RechnungsprüferInnen

1. Die Generalversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen für eine Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Eine Rechnungsprüferin kann durch Rücktritt oder Abwahl durch die Generalversammlung aus seiner Funktion ausscheiden. Ein Rücktritt ist gegenüber der Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben. Ein Ausscheiden oder Rücktritt wird erst mit Neubestellung einer NachfolgerIn wirksam.
3. Den RechnungsprüferInnen obliegen die Kontrolle der Finanzgebarung der NOE-PLATTFORM sowie die Berichterstattung darüber.

4. Zur Wahrnehmung dieser Kontrolle haben die RechnungsprüferInnen das Recht, jederzeit in alle Bücher, Protokolle und sonstigen Vereinsunterlagen Einblick zu nehmen, und an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9. Vertretung des Vereines nach außen

1. Die Vorsitzende bzw. StellvertreterIn bei deren Verhinderung vertritt die NOE-PLATTFORM nach außen bzw. kann diese Aufgabe in Einzelfällen an weitere Vorstandmitglieder delegieren.
2. Offizielle Schriftstücke unterzeichnet die Vorsitzende bzw. StellvertreterIn mit der SchriftführerIn bzw. StellvertreterIn.
3. Die KassierIn und ihre StellvertreterIn sowie die Vorsitzende sind einzeln bis zu einem Betrag, der in der Geschäftsordnung zu bestimmen ist, zeichnungsberechtigt. Über diesen Betrag hinaus je 2 Vorstandmitglieder gemeinsam.

§ 10. Auflösung des Vereines

1. Die GV hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 11. Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorsitzenden zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese vier SchiedsrichterInnen treten zusammen und bestellen einvernehmlich eine Vorsitzende als fünftes Mitglied des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit entscheidet das Los unter allen für den Schiedsgerichtsvorsitz Vorgeschlagenen.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller 5 Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern bindend.